



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Beförderungsstellen nach Besoldungsgruppe A14 an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein

1. Nach welchen Kriterien werden die Beförderungsstellen nach Besoldungsgruppe A 14 auf die Schulen verteilt?

Antwort:

Der Verteilungsschlüssel für den Bereich der allgemein bildenden Schulen und der Berufsschulen ergibt sich aus der Gesamtzahl der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber und der auf Haushaltsbasis berechneten verfügbaren A14-Beförderungsstellen. Unter Anwendung dieses Schlüssels wird den einzelnen Schulen die Zahl an A14-Beförderungsstellen zugeteilt.

2. Nach welchen Kriterien werden diese Stellen an den Schulen vergeben?

Antwort:

Es findet ein Beförderungsauswahlverfahren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung statt. Hierfür gelten die Beurteilungsgrundsätze für die Besetzung von Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A14 der Besoldungsordnung Schleswig-

Holstein (SHBesO) bzw. für die Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

3. Inwieweit werden diese Stellen öffentlich ausgeschrieben?

Antwort:

Die Beförderungsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A14 SHBesO bzw. Eingruppierungsmöglichkeiten in die Entgeltgruppe 14 TV-L werden den Schulleitungen übermittelt und sind durch diese dem jeweiligen Kollegium bekanntzugeben.

4. Wer kann sich unter welchen Bedingungen auf diese Stellen bewerben?

Antwort:

Die Ausschreibung richtet sich an Studienrätinnen und Studienräte der Besoldungsgruppe A13 SHBesO und Tarifbeschäftigte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Studienrätinnen bzw. Studienräte im schleswig-holsteinischen Schuldienst.

Beamtete Lehrkräfte müssen bezogen auf einen Stichtag eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren seit Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3 LVO-Bildung). Bei Lehrkräften, die aus einem tariflichen Beschäftigtenverhältnis in das Beamtenverhältnis gewechselt sind, gilt Folgendes: Auf die Frist von vier Jahren seit Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden nur die früheren Zeiten im tariflichen Beschäftigtenverhältnis angerechnet, die nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind (vgl. § 6 Abs. 8 LVO-Bildung).

Lehrkräfte im tariflichen Beschäftigtenverhältnis mit voller Lehramtsbefähigung müssen mindestens sieben Jahre vergleichbar tätig sein, davon wenigstens vier Jahre unbefristet. Tarifbeschäftigte, die lediglich über das Erste Staatsexamen bzw. Master für Studienrätinnen bzw. Studienräte verfügen, müssen mindestens 12 Jahre vergleichbar tätig sein, davon mindestens vier Jahre unbefristet. Lehrkräfte, die einen Laufbahn- oder Lehramtswechsel vollzogen haben, müssen am Stichtag mindestens vier Jahre in der Laufbahn bzw. dem Lehramt der Studienrätinnen und -räte tätig sein.

5. Inwieweit wird das Urteil AZ 12 B 55/20 des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts Einfluss auf die Praxis der Beurteilung und der Stellenvergabe haben?

Antwort:

Durch den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 19.10.2020 (Az. 12 B 55/20) wurde die Rechtmäßigkeit eines konkreten Auswahlverfahrens im Rahmen eines sog. Konkurrentenstreits geprüft. Der Beschluss befasst sich mit der Frage, ob die gefertigten Beurteilungen gegen die einschlägigen Beurteilungsgrundsätze (vgl. Antwort zu Frage 2) verstoßen.

Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis der Beurteilung und der Stellenvergabe ist nicht gegeben.